



## Nähere Infos zur Riester-Rente

Grundsätzlich ist jeder sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer direkt förderberechtigt. Zusätzlich sind die Ehepartner dieser Berechtigten ebenfalls, auch wenn sie keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, mittelbar zulagenberechtigt. Grundlage ist in beiden Fällen, dass ein privater Vorsorgevertrag abgeschlossen wurde.

Dieser Vorsorgevertrag ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die durch das BAFin festgelegt wurden und zertifiziert sein müssen. Folgende Vorsorgeverträge können berücksichtigt werden:

- Klassische Private Rentenversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Banksparplan
- Fondssparplan
- Unter bestimmten Umständen auch verschiedene Formen der Betrieblichen Altersvorsorge

Die Voraussetzungen sind u. a.:

- Bei Rentenbeginn müssen die eingezahlten Beträge garantiert sein
- Rentenbeginn frühestens ab dem 60. Lebensjahr
- Auszahlung nur als ratierliche Rentenleistung

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten:

- Altersvorsorgezulage
- Sonderausgabenabzug

Die Altersvorsorgezulage wird gewährt, wenn mindestens 4,0 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens in den Vertrag eingezahlt wurden. Dann steht jedem Förderberechtigten eine jährliche Zahlung von EUR 154 zu.

Das Besondere an dieser Förderung ist, dass auch der eigentlich nichtförderberechtigte Ehepartner in den Genuss der Zulage kommt, wenn er einen zertifizierten Vertrag abschließt (Mindestprämie ist der Sockelbetrag von EUR 60,- pro Jahr).



Zusätzlich wird für jedes Kind nochmals eine sogenannte Kinderzulage in Höhe von EUR 185 (ab Geburtsjahr 2008: EUR 300) zugeteilt.

**Wichtig:**

Die Zulage wird nicht in bar ausgezahlt, sondern kann nur dem Vorsorgevertrag gut geschrieben werden. Des Weiteren muss die Zulage extra beantragt werden.

Der Sonderausgabenabzug kommt nur zum tragen, wenn die Zulagen über-/unterschritten werden. Dann werden die gezahlten Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei der Steuererklärung berücksichtigt.

Die Riester Rente lohnt prinzipiell für jeden, insbesondere jedoch für Familien mit Kindern und Alleinverdiener eine geförderte Möglichkeit zum Ausbau der staatlich gekürzten Altersrente (3,0 %-Kürzung) darstellt.

Anzumerken wäre jedoch noch, dass eine schädliche Verwendung (Kündigung, Wegzug ins Ausland) des Vorsorgevertrags zur Rückzahlung der Zulagen und der Steuervergünstigungen führt.

Weiterhin ist wichtig zu wissen, dass die Leistungen in der Auszahlungsphase der Besteuerung unterliegen.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass der Staat durch Maßnahmen versucht, die zusätzlichen Kürzungen bei der Altersabsicherung zu fördern, jedoch vielfach nicht bekannt ist, dass es sich bei der Riester-Rente nicht um eine zusätzliche Absicherung, sondern um eine Ersatz-Absicherung handelt, die nicht eine private Altersvorsorge ersetzen kann und soll.